

§ 222

Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Die Bestimmung schützt vor Handlungen, die sich gegen die Symbole unseres Staates und gesellschaftlichen Organisationen der DDR sowie auch gegen Symbole anderer Staaten richten.

Voraussetzung ist, daß die Tat in der **Öffentlichkeit** (vgl. § 220 Anm. 3) begangen wird.

Subjektiv muß **qualifizierter Vorsatz** vorliegen. Der Täter muß böswillig handeln, d. h., sein Wille muß darauf gerichtet sein, unter Verletzung der Grundsätze der öffentlichen Ordnung die Mißachtung der geschützten Symbole mit seiner Handlung ausdrücklich erkennbar zu machen.

§ 223

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

Wer eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet und dadurch die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen ohne die genannten Folgen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Der Strafschutz des § 223 erstreckt sich auf Bekanntmachungen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe bzw. gesellschaftlicher Organisationen.

Neu aufgenommen ist der **Schutz von Bekanntmachungen** gesellschaftlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen (z. B. Bekanntmachungen der Schiedskommission).